

-Stadtbauamt-
61-26-1.22 pa-re

Drensteinfurt, 8.5.89

Begründung und Abwägung

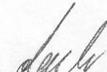
zur 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22
"Ossenbeck I"

Der Eigentümer der Grundstücke der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 31, Nr. 482 und 483, gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I", beabsichtigt, diese Grundstücke der wohnbaulichen Nutzung zuzuführen.

Der Bebauungsplan sieht für diese Grundstücke im östlichen Bereich eine eingeschossige Bebauung mit einer Dachneigung von 45-50 Grad und im westlichen Bereich eine eingeschossige Bebauung mit ebenfalls einer Dachneigung von 45-50 Grad vor. Die überbaubare Fläche für das westliche Flurstück ist so konzipiert, daß sie lediglich als Erweiterungsfläche für das östliche oder für das nördliche Grundstück zur Verfügung stehen kann.

Da für diesen Bereich Grundstücksarrondierungen nicht vorgesehen sind, beantragt der Eigentümer, die überbaubare Fläche so zu ändern, daß auf diesen beiden Grundstücken je ein Einzelhaus erstellt werden kann. Zur besseren Ausnutzung der Grundstücke soll die in Nordsüdrichtung festgegebene Firstrichtung in eine Ostwestrichtung geändert werden.

Kosten entstehen der Stadt durch diese Änderung nicht.


Fasler